

Anlage "Auswahlkriterien"

Kommunale Entscheidungskriterien der Konzessionsvergabe durch die Stadt

Da alle Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen für einen zuverlässigen Netzbetrieb erfüllen müssen und die Städte darüber hinaus von jedem Bewerber auch die Zahlung der höchst zulässigen Konzessionsabgaben verlangen können, kommt Kriterien besonderes Gewicht zu, die in der gemeindlichen Infrastrukturverantwortung liegen.

Die Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien ergibt sich ausschließlich aus der jeweils in der Klammer angegebenen Prozentzahl.

Folgende Hauptauswahlkriterien werden zur Neuvergabe der Konzessionen Strom in den Stadtteilen Randau/Calenberge, Beyendorf und Pechau der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt:

- **Monetäre Kriterien/ Wirtschaftlichkeit der Konzessionsvergabe (25 %)**
- **Qualität des Standort-Entwicklungskonzeptes (20%)**
- **Technische Hilfe und Ansprechpartner vor Ort (20 %)**
- **Kontroll- und Einflussnahmemöglichkeit (20 %)**
- **Leistungen aus einer Hand (15 %)**

Eine inhaltliche Beschreibung dieser festgelegten Hauptauswahlkriterien erfolgt nachfolgend beispielhaft:

- **Monetäre Kriterien/ Wirtschaftlichkeit der Konzessionsvergabe (Gewichtung: 25 %)**
 - Die Landeshauptstadt Magdeburg verlangt Konzessionsabgaben in höchstzulässiger Höhe von jedem Bewerber. Sollte die Bereitschaft zur Zahlung der Höchstsätze bereits bei einem Bewerber fehlen, wird dies zu einem Ausschlusskriterium. Gleiches gilt für die Gewährung des nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung zulässigen Nachlasses auf die Netzentgelte für den Eigenverbrauch der Stadt.
 - Als weitere Stellschraube im Konzessionsvertrag und damit Auswahlkriterium stellt sich die Regelung zu den Folgekosten dar. Hier wird festgelegt, wer – Stadt oder Konzessionsnehmer – welchen Anteil von durch die Stadt beim Konzessionsnehmer veranlassten Folgemaßnahmen zu tragen hat. Grundsätzlich ist sogar eine vollständige Freistellung der Stadt von diesen Kosten möglich und wird in der Praxis auch in Einzelfällen so praktiziert.
 - Dem Netzbetreiber wird im Rahmen der seit dem 01.01.2009 geltenden Anreizregulierung über zwei Regulierungsperioden aufgegeben, seine Netzentgelte zu senken, indem ihm eine jährlich sinkende Erlösbergrenze

vorgegeben wird. Der „Anreiz“ soll darin bestehen, dass der Netzbetreiber Vorteile, die er daraus zieht, dass er seine Kosten schneller absenkt, als die Erlösbergrenze sinkt, behalten kann. Positiv im Rahmen der Konzessionsvergabe wird bewertet, wenn Netzbetreiber Zusagen treffen, die Netzentgelte gegebenenfalls auch über das Pflichtmaß hinaus zu senken, im Hinblick auf günstigere Energiepreise, beispielsweise bei einer Gewerbeansiedlung.

→ Bei einer etwaigen städtischen Beteiligung am künftigen Netzbetreiber kommt der durch den Konzessionsnehmer erzielbare Gewinn der Stadt im Rahmen von unmittelbaren und mittelbaren Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter wie auch etwa anfallende steuerliche Vorteile zu Gute.

- **Qualität des Standort-Entwicklungskonzeptes (Gewichtung: 20%)**

Hierzu gehören insbesondere folgende Teilaspekte:

- Schaffung bzw. Erhalt von Arbeitsplätzen
- Gewährleistung der Versorgungssicherheit
- Zusage von einem konkreten Investitionsumfang für die nächsten 5/10 Jahre in Höhe von ... (ist je nach dem konkreten Investitionsbedarf ggf. weiter zu konkretisieren)
- Förderung des Einsatzes regenerativer Energien
- Maßnahmen strategischen Entwicklung des Standortes
- Darstellung technischer Entwicklungspotentiale / Verbesserung des technischen Standards
- Unternehmenskonzept aus dem sich die Organisation der Aufgabenerfüllung und die Verantwortlichkeiten ergeben
- Gewährleistung einer dauerhaften, wirtschaftlich sinnvollen Energieversorgung

- **Technische Dienste/ Bereitschaft (Gewichtung: 20 %)**

Hierzu gehören insbesondere folgende Teilaspekte:

- Erfahrung
- Ansprechpartner vor Ort

Der Betrieb eines Netzes der allgemeinen Versorgung ist eingebettet in die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die Städte in der Erfüllung ihrer Infrastrukturverantwortung obliegen. Dies setzt vielfach eine möglichst enge Abstimmung mit dem örtlichen Netzbetreiber voraus, was für die Ansässigkeit entscheidungskompetenten Personals des Netzbetreibers vor Ort spricht. Damit soll der engen Verknüpfung zwischen dem Betrieb eines Netzes der allgemeinen Versorgung und der Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Städte im Rahmen ihrer Infrastrukturverantwortung Rechnung getragen werden. Darüber hinaus ist Ortsansässigkeit im Sinne von Kundennähe und Kundenfreundlichkeit wünschenswert. Daher darf die Ortsansässigkeit auch als Entscheidungskriterium Berücksichtigung finden.

- **Kontroll- und Einflussnahmemöglichkeit (Gewichtung: 20 %)**

Kontroll- und Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt auf den Netzbetrieb sind von Bedeutung, da die Kommune so Einflussmöglichkeiten auf den Netzbetrieb hat und damit die mittel- und langfristige Berücksichtigung der gemeindlichen Strukturpolitik in der Netzbetreiberpolitik sicherstellen kann.

Für die Sicherstellung der Kontroll- und Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt ist bspw. eine städtische Beteiligung am künftigen Netzbetreiber oder eine sonstige Form der Kooperation zwischen der Stadt und künftigen Netzbetreiber denkbar. Ferner sind etwaige im angebotenen Konzessionsvertrag enthaltene Informations- und Abstimmungspflichten des Netzbetreibers zu bewerten.

- **Leistungen aus einer Hand/ Koordinierungsaufwand (Gewichtung: 15 %)**

Weiter wird berücksichtigt, dass die mit der Vielzahl der Leitungen verbundenen Belastungen für die Bürger – wie beispielsweise durch Bauarbeiten auf Grund von Verlegung, Änderung oder Erneuerung – möglichst gering gehalten werden sollen. Dazu bedarf es jedoch einer guten Koordination der anfallenden Arbeiten, wobei es von Vorteil ist, wenn der Netzbetreiber bereits in anderen Teilen der Stadt als Netzbetreiber tätig ist oder Netze mehrerer Versorgungssparten betreibt.